

Amtliche Bekanntmachung

Widmung einer Ortsstraße

Gemäß Artikel 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hat der Gemeinderat des Marktes Weisendorf in seiner Sitzung vom 17.03.2025 die neue Ortsstraße „Heidweihergraben“ gewidmet und damit für die Öffentlichkeit freigegeben.

Die entsprechenden Verfügungen können im Rathaus des Marktes Weisendorf, Gerbersleite 2, Zimmer 203/1, während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 24.04.2025 bis zum 04.05.2025 eingesehen werden.

Folgende Straße wurde gewidmet:

Heidweihergraben

Die im Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Regierungsbezirk Mittelfranken, neu gebaute Straße „Heidweihergraben“ wird mit Wirkung zum 07.04.2025 zur Ortsstraße gewidmet.

Sie beginnt bei der „Buswendeschleife“ beim Waldfriedhof auf Flur-Nr. 221, Gemarkung Weisendorf und endet bei der Flur-Nr. 231/16 bei der Straße „Am Ochsenweiher“, Gemarkung Weisendorf. Am westlichen Grenzpunkt der Grundstücke Flur-Nr. 227/357 und Flur-Nr. 227/360, Gemarkung Weisendorf, beginnt die nördliche Verbindungsstraße und endet zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 227/356 und Flur-Nr. 227/361, Gemarkung Weisendorf. Die südliche Verbindungsstraße beginnt zwischen der Flur-Nr. 227/381 und Flur-Nr. 227/389, Gemarkung Weisendorf und endet bei der Flur-Nr. 227/382 und Flur-Nr. 227/388, Gemarkung Weisendorf. Die Ortsstraße „Heidweihergraben“ einschließlich der Verbindungsstraßen trägt die Flur-Nr. 227/328, und Teilflächen aus der Flur-Nr. 221, 225, 219, 231/40, Gemarkung Weisendorf.

Die Länge der Ortsstraße „Heidweihergraben“ beträgt 0,556 km, die Länge der westlichen Verbindungsstraße beträgt 0,051 km. Die Länge der östlichen Verbindungsstraße beträgt 0,055 km. Träger der Straßenbaulast ist der Markt Weisendorf, Widmungsbeschränkungen bestehen keine.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Post-, und Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Markt Weisendorf
Weisendorf, 24.04.2025

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister



Öffentlich bekanntgegeben auf der Homepage des Marktes Weisendorf 24.04.2025



Öffentlich bekanntgegeben auf der Homepage des Marktes Weisendorf 24.04.2025